

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-799/19 – 1

Rechtssache C-799/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

30. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Okresný súd Košice I (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. August 2019

Klägerinnen:

NI

OJ

PK

Beklagte:

Sociálna poisťovňa

BESCHLUSS

Der Okresný súd Košice I ... [nicht übersetzt] [Name der Richterin] hat im Rechtsstreit der **Klägerinnen 1, NI**, ... [nicht übersetzt] [Geburtsdatum und Wohnanschrift] Hniezdne, **2/ OJ**, ... [nicht übersetzt] [Geburtsdatum und Wohnanschrift] Hniezdne, und **3/** der Minderjährigen **PK**, ... [nicht übersetzt] [Geburtsdatum und Wohnanschrift] gegen die **Beklagte, die Sociálna poisťovňa**, mit Sitz in Bratislava ... [nicht übersetzt], Niederlassung Košice, ... [nicht übersetzt] [Anschrift des Sitzes der Niederlassung] wegen **Zahlung von 49.790,85 Euro zuzüglich Zinsen und Nebenforderungen**

b e s c h l o s s e n :

I. Gemäß § 162 Abs. 1 Buchst. c des Civilný sporový poriadok (CSP, Zivilprozessordnung) wird das Verfahren ausgesetzt.

II. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden die folgenden Fragen vorgelegt:

- 1. Ist Art. 3 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dahin auszulegen, dass der Ausdruck „nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen“ auch den immateriellen Schaden umfasst, der infolge des durch einen Arbeitsunfall verursachten Todes des Arbeitnehmers entstanden ist?**
- 2. Ist Art. 2 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dahin auszulegen, dass als zahlungsunfähig auch der Arbeitgeber angesehen wird, gegen den zwar ein Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung im Zusammenhang mit einem gerichtlich zuerkannten Anspruch auf Ersatz des durch den Tod des Arbeitnehmers infolge eines Arbeitsunfalls entstandenen immateriellen Schadens gestellt wurde, die Forderung im Vollstreckungsverfahren aber wegen Vermögenslosigkeit des Arbeitgebers für uneinbringlich erklärt wurde?**

G r ü n d e:

- 1 Am 16. Oktober 2003 verstarb RL ... [nicht übersetzt] [Geburtsdatum], der [Or. 2] Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber KF ... [nicht übersetzt] [Geburtsdatum] war, welcher in ... [nicht übersetzt] [Wohnanschrift] in Košice (im Folgenden: Arbeitgeber) wohnt; hierzu kam es aufgrund eines Arbeitsunfalls, für den der Arbeitgeber haftet.
- 2 NI (im Folgenden: Klägerin zu 1) war zum Zeitpunkt des Todes die Ehefrau des RL; OJ (im Folgenden: Klägerin zu 2) und die Minderjährige PK (im Folgenden: Klägerin zu 3) sind die Töchter des verstorbenen RL.
- 3 Mit am 21. April 2004 beim Okresný súd Košice II (Bezirksgericht Košice II, Slowakei) erhobener Klage begehrt die Klägerinnen Schadensersatz für den tödlichen Arbeitsunfall des RL. Dieser Schadensersatz setzte sich aus einer Entschädigung in Höhe eines Pauschalbetrags von 16 596,95 Euro für jede der Klägerinnen sowie immateriellem Schadensersatz in Höhe von 16 596,95 Euro für jede der Klägerinnen zusammen.
- 4 Aufgrund des verfahrensrechtlichen Vorgehens des Gerichts (Abtrennung der Sachen zur eigenständigen Behandlung) wurde über den Anspruch auf Ersatz des

[materiellen] Schadens und über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens getrennt in zwei eigenständigen Verfahren entschieden.

- 5 Mit Urteil des Okresný súd Košice II ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen] vom 14. Juni 2016 wurde den Klägerinnen gegen den beklagten Arbeitgeber Schadensersatz in einer Gesamthöhe von 49 790,85 Euro (3 x 16 596,95 Euro) zuerkannt. Für den versicherten Arbeitgeber wurde dieser Schadensersatz von der Sociálna poisťovňa (Sozialversicherungseinrichtung, Slowakei) in ihrer Eigenschaft als Garantieeinrichtung aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle mit Zahlung vom 16. September 2016 im gesamten Umfang freiwillig geleistet.
- 6 Mit Urteil des Okresný súd Košice II ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen] vom 29. Mai 2012 in Verbindung mit dem Urteil des Krajský v Košiciach (Regionalgericht Košice, Slowakei) ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen] vom 15. August 2013 wurde den Klägerinnen gegen den beklagten Arbeitgeber immaterieller Schadensersatz in einer Gesamthöhe 49 790,85 Euro (3 x 16 596,95 Euro) zuerkannt. Die Sociálna poisťovňa weigerte sich, für den versicherten Arbeitgeber an die Klägerinnen den rechtskräftig zuerkannten immateriellen Schadensersatz zu leisten, und begründete dies damit, dass ihrer Auffassung nach der Schadensersatz für Arbeitsunfälle keinen immateriellen Schadensersatz umfasse.
- 7 Das vor der Vollstreckungsbehörde ... [nicht übersetzt] [Name des Vollstreckungsbeamten und Angabe des Aktenzeichens] gegen den Arbeitgeber betriebene Zwangsvollstreckungsverfahren zum Zweck der Einbringung des immateriellen Schadensersatzes war fruchtlos und führte nicht einmal zu einem teilweisen Ersatz, weil die Forderung wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers uneinbringlich war.
- 8 Da die Leistung des immateriellen Schadensersatzes von der Sociálna poisťovňa abgelehnt wurde und die Forderung gegen den Arbeitgeber uneinbringlich war, erhoben die Klägerinnen beim Okresný súd Košice II Klage gegen die Sociálna poisťovňa (im Folgenden: Beklagte), mit der sie [von ihr] die Leistung des rechtskräftig zuerkannten immateriellen Schadensersatzes in einer Gesamthöhe von 49 790,85 Euro für den versicherten Arbeitgeber aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers für Schäden aus Arbeitsunfällen beehrten.
- 9 Die Klägerinnen beantragten gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens nach § 162 Abs. 1 Buchst. c der Zivilprozessordnung mit dem Ziel, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten, um die Beantwortung von Fragen nach der Auslegung der die Entscheidung über den Anspruch **[Or. 3]** der Klägerinnen betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers [zu erreichen].

II

Unionsrecht und innerstaatliches Recht

- 10 Bei der Formulierung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen ist das Gericht insbesondere vom vierten Erwägungsgrund, von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 8 und Art. 16 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (im Folgenden: Richtlinie 2008/94/EG) sowie von Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgegangen.
- 11 Nach dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/94/EG ist es zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der betroffenen Arbeitnehmer angebracht, den Begriff der Zahlungsunfähigkeit im Lichte der Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten auf diesem Sachgebiet zu bestimmen und mit diesem Begriff auch andere Insolvenzverfahren als Liquidationsverfahren zu erfassen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten, um zu bestimmen, ob die Garantieeinrichtung zu einer Zahlung verpflichtet ist, vorsehen können, dass für den Fall, dass das Vorliegen einer Insolvenz zu mehreren Insolvenzverfahren führt, die Situation so behandelt wird, als handelte es sich um ein einziges Insolvenzverfahren.
- 12 Nach ihrem Art. 1 Abs. 1 gilt diese Richtlinie für Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen gegen Arbeitgeber, die zahlungsunfähig im Sinne des Art. 2 Abs. 1 sind.
- 13 Nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2008/94/EG gilt im Sinne dieser Richtlinie ein Arbeitgeber als zahlungsunfähig, wenn die Eröffnung eines nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgeschriebenen Gesamtverfahrens beantragt worden ist, das die Insolvenz des Arbeitgebers voraussetzt und den teilweisen oder vollständigen Vermögensbeschlagnahme gegen diesen Arbeitgeber sowie die Bestellung eines Verwalters oder einer Person, die eine ähnliche Funktion ausübt, zur Folge hat, und wenn die aufgrund der genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde
- a) die Eröffnung des Verfahrens beschlossen hat oder
 - b) festgestellt hat, dass das Unternehmen oder der Betrieb des Arbeitgebers endgültig stillgelegt worden ist und die Vermögensmasse nicht ausreicht, um die Eröffnung des Verfahrens zu rechtfertigen.
- 14 Nach Art. 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/94/EG treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit vorbehaltlich des Art. 4 Garantieeinrichtungen die Befriedigung der nicht erfüllten Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen sicherstellen, einschließlich, sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, einer Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- 15 Nach Art. 3 Satz 2 der Richtlinie 2008/94/EG sind die Ansprüche, deren Befriedigung die Garantieeinrichtung übernimmt, die nicht erfüllten Ansprüche auf Arbeitsentgelt für einen Zeitraum, der vor und/oder gegebenenfalls nach einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitpunkt liegt.
- 16 Gemäß Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer sowie der Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der [Or. 4] Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus dessen Unternehmen oder Betrieb bereits ausgeschieden sind, hinsichtlich ihrer erworbenen Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter, einschließlich Leistungen für Hinterbliebene, aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der einzelstaatlichen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit getroffen werden.
- 17 Gemäß Art. 11 der Richtlinie 2008/94/EG schränkt diese Richtlinie nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen. Die Durchführung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Begründung für einen Rückschritt gegenüber der bestehenden Situation in jedem einzelnen Mitgliedstaat und gegenüber dem allgemeinen Niveau des Arbeitnehmerschutzes in dem von ihr abgedeckten Bereich herangezogen werden.
- 18 Nach Art. 16 Satz 1 der Richtlinie 2008/94/EG wird die Richtlinie 80/987/EWG, in der Fassung der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil C genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien aufgehoben.
- 19 Nach Art. 16 Satz 2 der Richtlinie 2008/94/EG gelten Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.
- 20 Nach Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind alle Personen vor dem Gesetz gleich.
- 21 Auf den Anspruch der Klägerinnen auf Ersatz des immateriellen Schadens, der aufgrund der gesetzlichen Versicherung der Haftung des Arbeitgebers für einen Schaden geltend gemacht wird, sind die folgenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts anwendbar:
- 22 § 195 Abs. 1 des Zákon č. 311/2001 Z.z., Zákonník práce (Gesetz Nr. 311/2001 der Gesetzessammlung, Arbeitsgesetzbuch, im Folgenden: Arbeitsgesetzbuch) in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung [bestimmt:] Erleidet der Arbeitnehmer bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen einen Gesundheitsschaden oder den Tod durch einen Unfall (Arbeitsunfall), haftet für den hierdurch eingetretenen Schaden der

Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls in einem Arbeitsverhältnis stand.

- 23 § 204 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung [bestimmt:] Stirbt der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, werden im Umfang der Haftung des Arbeitgebers gewährt
- a) Ersatz der angefallenen angemessenen Kosten, die mit seiner Behandlung verbunden sind,
 - b) Ersatz der unmittelbar mit der Bestattung verbundenen Kosten,
 - c) Ersatz der Kosten für den Unterhalt der Hinterbliebenen,
 - d) eine pauschale Entschädigung für die Hinterbliebenen,
 - e) Ersatz des materiellen Schadens; die Bestimmung des § 192 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 24 Nach § 44a Abs. 2 des Zákón č. 274/1994 Z.z., o Sociálnej poisťovni (Gesetz Nr. 274/1994 der Gesetzessammlung, [Gesetz] über die Sozialversicherung) in seiner bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (im Folgenden: Gesetz Nr. 274/1994) hat der Arbeitgeber das Recht, dass im Versicherungsfall die Sociálna poisťovňa an seiner Stelle die nachgewiesenen Ansprüche auf Ersatz eines Schadens übernimmt, der durch einen während des [Or. 5] Haftpflichtversicherungszeitraums eingetretenen Arbeitsunfall oder durch eine erstmals während des Haftpflichtversicherungszeitraums für den Schaden nachgewiesene Berufskrankheit verursacht wurde.
- 25 Nach § 44a Abs. 3 des Gesetzes Nr. 274/1994 ist der Versicherungsfall ein Gesundheitsschaden oder der Tod, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verursacht wurden.
- 26 Nach § 44a Abs. 4 des Gesetzes Nr. 274/1994 gilt der Versicherungsfall, wenn über den Schadensersatz das zuständige Gericht entscheidet, als erst zu dem Zeitpunkt eingetreten, an dem die Entscheidung, wonach die Sociálna poisťovňa zur Leistung verpflichtet ist, rechtskräftig geworden ist.
- 27 Nach § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Zákón č. 7/2005 Z.z. o konkurze a reštrukturalizácii a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Gesetz Nr. 7/2005 der Gesetzessammlung, [Gesetz] über die Insolvenz und die Restrukturierung sowie zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze) ist eine natürliche Person zahlungsunfähig, wenn sie nicht in der Lage ist, 180 Tage nach Fälligkeit der Zahlung zumindest einer finanziellen Verbindlichkeit nachzukommen. Wenn die Geldforderung gegen den Schuldner nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann oder wenn der Schuldner die ihm durch die Aufforderung nach § 19 Abs. 1 Buchst. a auferlegte Pflicht nicht erfüllt hat, wird davon ausgegangen, dass er zahlungsunfähig ist.

III.**Relevanz der Fragen und Begründung ihrer Vorlage**

- 28 In den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt auch der Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, der in der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geregelt ist.
- 29 Aufgrund der Rechtsnatur und der Wirkungen von Richtlinien hat die Richtlinie den Mitgliedstaaten einen bestimmten Ermessensspielraum belassen, soweit es um den Mechanismus und die Auswahl der Mittel zur Gewährleistung des Schutzes der Ansprüche geht, die sich aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen gegen einen Arbeitgeber im Fall von dessen Zahlungsunfähigkeit ergeben, dieses Ermessen wird jedoch durch die Verpflichtung des Staates begrenzt, das Ziel dieser Richtlinien zu erreichen, nämlich die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes aller Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen gegen zahlungsunfähige Arbeitgeber, und zwar wenigstens in dem sich aus der Richtlinie ergebenden Umfang, da sie es dem Mitgliedstaat gestattet, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die in diesem Bereich für die Arbeitnehmer günstiger sind (Art. 11).
- 30 Eine der Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist nach innerstaatlichem Recht auch das Institut der gesetzlichen Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden, das die Befriedigung des infolge eines Arbeitsunfalls entstandenen Anspruchs durch eine Garantieeinrichtung, die Sociálna poisťovňa, für den versicherten Arbeitgeber unmittelbar an die berechtigten Personen sicherstellt.
- 31 Aufgrund der freiwilligen Befriedigung des Schadensersatzanspruchs durch die Sociálna poisťovňa unmittelbar an die Klägerinnen ist unstrittig, dass das innerstaatliche Recht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in § 204 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuchs in Verbindung mit § 44a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 274/1994 einen unmittelbaren Anspruch des Arbeitnehmers nicht nur auf den Ersatz des „Gesundheitsschadens“, sondern im Fall des Todes [des Arbeitnehmers] auch den Hinterbliebenen einen Anspruch auf Ersatz des ihnen infolge des Arbeitsunfalls entstandenen Schadens garantiert. **[Or. 6]**
- 32 Aufgrund dieser freiwilligen Leistung von Schadensersatz an die Klägerinnen durch die Garantieeinrichtung wie auch aufgrund des Umfangs der Ansprüche, für die der Arbeitgeber im Fall des Todes des Arbeitnehmers nach § 204 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuchs haftet, ist unstrittig, dass, auch wenn in § 44a Abs. 2 ausdrücklich als garantierter Anspruch aus gesetzlicher Haftpflichtversicherung nur der „Gesundheitsschaden des Arbeitnehmers“ genannt ist, die Garantieflicht

der Sociálná poisťovňa auch den Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen erfasst.

- 33 Streitig ist daher noch, ob die Verpflichtung der Garantieeinrichtung, den durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden zu ersetzen, im Hinblick auf den Begriff Schaden in § 44a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 274/1994 auch den Ersatz des immateriellen Schadens umfasst.
- 34 Da das Gericht begründete Zweifel hat, ob eine – von der Garantieeinrichtung geltend gemachte – einschränkende Auslegung des Begriffs Schaden unter Berücksichtigung des Schutzes der Ansprüche im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und der vorhandenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/94/EG und der Verpflichtung zu einer unionsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist, ist es der Ansicht, dass die Beantwortung der ersten Vorlagefrage begründet ist, und zwar aufgrund der folgenden Umstände:
- 35 Obwohl die Richtlinie in Art. 3 den Begriff „nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen“ nicht näher durch eine positive abschließende Aufzählung definiert, ist es mit Blick darauf, dass sie eine genaue Regelung der Grenzen der Garantie der Ansprüche enthält, deren Befriedigung der Mitgliedstaat ausschließen oder beschränken darf, gerechtfertigt, davon auszugehen, dass es die Richtlinie aufgrund ihres Ziels und ihres Zwecks nicht zulässt, die Befriedigung der Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen willkürlich auszuschließen oder zu beschränken.
- 36 Die Richtlinie 2008/94/EG regelt präzise die Möglichkeit, die Garantie einer Befriedigung der Ansprüche aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen durch die Mitgliedstaaten zu beschränken, [und zwar] im Hinblick auf die Möglichkeit, bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern auszuschließen (Art. 1 Abs. 1), im Hinblick auf die Möglichkeit, die Dauer des Zeitraums zu beschränken, für den die Garantieeinrichtung die nicht erfüllten Ansprüche zu befriedigen hat, (Art. 4) wie auch im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen (Art. 12), wobei der Anspruch auf Entschädigung infolge eines Arbeitsunfalls nicht zu den Ansprüchen gehört, die die Mitgliedstaaten ausschließen könnten.
- 37 Da zudem außer Zweifel steht, dass zu den Ansprüchen, die die Garantieeinrichtung im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers befriedigt, auch der den Hinterbliebenen im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall entstehende Schadensersatz gehört, bleibt somit im Kern die Frage, ob der Begriff Schaden im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall auch den Ersatz des immateriellen Schadens umfasst.
- 38 In diesem Zusammenhang ist auch die vorhandene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu berücksichtigen, der in der Rechtssache der Klägerin Katarína Haasova gegen Rastislav Petrík und Blanka Holingová (C-22/12) zu Ansprüchen, die von einer obligatorischen vertraglichen

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt werden, ausgeführt hat, dass „vom Begriff des Personenschadens jeder Schaden erfasst wird, dessen Ersatz aufgrund der Haftpflicht des Versicherten durch das auf den Rechtsstreit anwendbare nationale Recht vorgesehen ist und der aus einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit der Person herrührt, was körperliche wie seelische Leiden umfasst“. [Or. 7]

- 39 Obwohl die vorstehend angeführte Entscheidung eine obligatorische vertragliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betraf, besteht aufgrund des Zwecks der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Schäden aus einem Arbeitsunfall kein Grund, von dieser Auslegung bei Ansprüchen, die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für Schäden aus Arbeitsunfällen abdeckt, abzuweichen.
- 40 Der Zweck einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers für einen Schaden durch einen Arbeitsunfall besteht darin, zu gewährleisten, dass die infolge eines Arbeitsunfalls Geschädigten entschädigt werden, was nur so erreicht werden kann, dass der Versicherer verpflichtet ist, für den Versicherten gegenüber den Geschädigten sämtliche Ansprüche zu erfüllen, für die der Schädiger nach dem innerstaatlichen Recht haftet. Es steht fest, dass das Versterben des Arbeitnehmers die schwerwiegendste Folge eines Arbeitsunfalls ist.
- 41 Wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Tod durch einen Arbeitsunfall die zivilrechtliche Haftung für den Schaden wie auch die zivilrechtliche Haftung für einen unberechtigten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte mittels der Gewährung eines Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens auslöst, muss es daher auch für den infolge eines Arbeitsunfalls verursachten immateriellen Schaden einen Ersatzanspruch geben, der durch die Versicherungsleistung gedeckt ist.
- 42 Eine gegenteilige Auslegung würde zu einer absurden Situation führen, wenn in dem Fall, dass der Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall im Straßenverkehr erlitte, den Geschädigten Ersatz für den immateriellen Schaden aus einer obligatorischen vertraglichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geleistet würde, jedoch in den übrigen Konstellationen von Arbeitsunfällen, die aus anderen Ursachen entstanden sind, den Geschädigten der Ersatz des immateriellen Schadens nicht gewährt würde, ohne dass es irgendeinen verständlichen Grund hierfür gäbe, zumal bei einer Garantieeinrichtung, die eine vom Staat errichtete Einrichtung ist.
- 43 Diese Sachlage würde bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dazu führen, dass es keinerlei Schutz des Anspruchs aus dem Arbeitsverhältnis bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gäbe, d. h. bei einer Uneinbringlichkeit dieses Anspruchs.
- 44 Diese Situation würde auch gleichzeitig eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Parteien in zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen sowie eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung einer staatlichen Garantieeinrichtung gegenüber

privatrechtlichen Versicherern bedeuten, was auch eine Verletzung von Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union implizierte.

- 45 In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Gerichtshof auch in anderen Fällen, wenn er um Auslegung entsprechender Begriffe des Schadens bzw. der Schädigung ersucht wurde, die in anderen Legislativinstrumenten der Europäischen Union oder in von der Europäischen Union unterzeichneten völkerrechtlichen Verträgen genannt werden, durchgehend für eine Auslegung dieser Begriffe entschieden hat, die auch Nichtvermögensschäden umfasst.
- 46 Im Urteil Leitner (Urteil vom 12. März 2002, C-168/00) legte der Gerichtshof der Europäischen Union den Begriff Schaden in Art. 5 der Richtlinie [90/314/EWG] des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen dahin aus, dass er den immateriellen Schaden umfasst.
- 47 Im Urteil Walz (Urteil vom 6. Mai 2010, 2010, C-63/09) ersuchte das nationale Gericht um Klarstellung [**Or. 8**], ob der Begriff Schaden, der Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) zugrunde liegt, der eine Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers für den u. a. infolge des Verlusts des Gepäcks eingetretenen Schaden vorsieht, dahin auszulegen ist, dass er sowohl den materiellen als auch den immateriellen Schaden umfasst. Der Gerichtshof der Europäischen Union prüfte den Begriff des Schadens unter Berücksichtigung der Regeln des allgemeinen Völkerrechts und bejahte die Frage. In ähnlicher Weise gelangte der Gerichtshof im Urteil Sousa Rodríguez u. a. (Urteil vom 13. Oktober 2011, C-83/10) bei der Auslegung des Begriffs „weiter gehender Schadensersatz“ in Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte zum gleichen Ergebnis. Der Gerichtshof befand, dass der Begriff „weiter gehender Schaden“ dahin auszulegen sei, dass er es dem nationalen Gericht ermögliche, einen Schadensersatz zuzuerkennen, der den immateriellen Schaden umfasse.
- 48 Zwar betrafen die vorstehend angeführten Entscheidungen andere Richtlinien, doch geht aus den Ergebnissen, zu denen der Gerichtshof der Europäischen Union gelangt ist, eindeutig die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Begriffs Schaden hervor, der auf dem Grundsatz einer vollständigen, sowohl den Vermögens- als auch den Nichtvermögensschaden umfassenden Entschädigung beruht.
- 49 Sofern der Gerichtshof der Europäischen Union unter Berücksichtigung dieser Umstände bei der Beantwortung der ersten Vorlagefrage zu dem Ergebnis gelangt, dass der Begriff „nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen“ dahin auszulegen ist, dass diese Ansprüche auch den immateriellen Schaden umfassen, der infolge des durch einen Arbeitsunfall verursachten Todes des Arbeitnehmers eingetreten ist, ermöglicht dies dem Gericht ist auf der Grundlage einer unionsrechtskonformen Auslegung eine weite

Auslegung des Begriffs „Gesundheitsschaden“ bei einem Arbeitsunfall in dem Sinne, dass dieser Schaden auch den immateriellen Schaden umfasst.

- 50 Da Voraussetzung der Schutzgewährung für nicht erfüllte Ansprüche aus Arbeitsverträgen nach der Richtlinie die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist, zielt die zweite Vorlagefrage auf eine Auslegung des Begriff der Zahlungsunfähigkeit ab, und zwar unter Berücksichtigung der folgenden Umstände:
- 51 Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel daran, dass der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gegen den ehemaligen Arbeitgeber KF eine uneinbringliche Forderung ist. Der Arbeitgeber ist eine natürliche Person – die keine unternehmerische Tätigkeit ausübt, keinerlei verwertbares Vermögen besitzt, deren einziges Einkommen eine Invalidenrente ist und die weitere nicht erfüllte Schulden hat. Der Umstand, dass im Fall der Klägerinnen der versicherte Arbeitgeber zahlungsunfähig ist, ergibt sich aus dem Bericht des Vollstreckungsbeamten vom 15. Dezember 2014 über den Stand des Vollstreckungsverfahrens.
- 52 Im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist im Fall der Klägerinnen hervorzuheben, dass – da die gerichtliche Entscheidung, mit der der Arbeitgeber verpflichtet wurde, an die Klägerinnen zu leisten (Urteil des Okresný súd Košice II ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen] vom 29. Mai 2012 in Verbindung mit dem Urteil des Krajský súd v Košiciach ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen] vom 15. August 2013) mehr als zehn Jahre nach dem Unfall des verstorbenen RL ergangen ist – im vorliegenden Fall gegen den Arbeitgeber kein Insolvenzverfahren eingeleitet werden konnte, das darüber hinaus angesichts der Vermögenslosigkeit des Arbeitgebers lediglich ein mit einem erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand verbundener formaler Schritt gewesen wäre.
- 53 Gegen den Arbeitgeber wurde zwar formal kein Insolvenzverfahren nach [Or. 9] dem Gesetz Nr. 7/2005 über die Insolvenz und die Restrukturierung sowie über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze eingeleitet; gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7/2005 gilt jedoch eine natürliche Person im Fall der Uneinbringlichkeit einer Forderung im Zwangsvollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig.
- 54 Obwohl Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2008/94/EG den Zustand der Zahlungsunfähigkeit primär an ein förmliches Gesamt- oder Liquidationsverfahren knüpft, ergibt sich zugleich aus dem vierten Erwägungsgrund das Erfordernis eines weiten Verständnisses des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit im Interesse eines angemessenen Schutzes der betroffenen Ansprüche, was Raum für eine Schlussfolgerung zugunsten einer weiten Auslegung des Begriffs „zahlungsunfähig“ lässt, erst recht in einer Situation, in der das innerstaatliche Recht selbst (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7/2005) von einer

gesetzlichen Vermutung der Zahlungsunfähigkeit bei einer natürlichen Person mit einer uneinbringlichen Forderung im Zwangsvollstreckungsverfahren ausgeht.

- 55 Für diese Schlussfolgerung spricht auch das Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Francovich und Bonifaci gegen Italienische Republik; in diesem Fall (dem des Herrn Francovich) wurde die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erst im Zwangsvollstreckungsverfahren festgestellt (Protokoll des Gerichtsvollziehers über die fruchtlose Pfändung), was der Gerichtshof als für den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ausreichend ansah, so dass er den Fall weiter in der Sache erörterte.
- 56 Unter Berücksichtigung dieser Umstände besteht Raum für die Auslegung der Richtlinie 2008/94/EG in dem Sinne, dass als zahlungsunfähig auch der Arbeitgeber angesehen werden kann, dessen Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Uneinbringlichkeit einer Forderung wegen seiner Vermögenslosigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren festgestellt wurde.
- 57 Da sich der vorliegend in Rede stehende Arbeitsunfall am 16. Oktober 2003 ereignete, d. h. vor dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, hält das Gericht es für erforderlich, auch die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Beantwortung der Vorlagefrage in zeitlicher Hinsicht (*rationae temporis*) zu erörtern.
- 58 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich der Grundsatz, dass unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht (*rationae temporis*) der Gerichtshof grundsätzlich zuständig ist, Vorlagefragen zu beantworten, denen tatsächliche Umstände [zugrunde liegen], die sich nach dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union zugetragen haben; allerdings sind hiervon Ausnahmen zulässig.
- 59 Die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Beantwortung einer Vorlagefrage besteht nach der Rechtsprechung auch dann, wenn die tatsächlichen Umstände der Sache vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union begonnen haben, jedoch in der Zeit nach dessen Beitritt fort dauerten und wenn in der Sache durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats erst nach dem Beitritt im Wege einer Entscheidung mit konstitutiven Wirkungen entschieden wurde (beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2007 in der Rechtssache C-64/06).
- 60 Der vorliegende Fall betrifft auch die Sache der Klägerinnen, soweit die tatsächlichen Umstände ihres Falles (tödlicher Unfall des RL als Versicherungsfall) zwar im Jahr 2003 begannen, Entscheidungen über den Anspruch der Klägerinnen gegen den versicherten Arbeitgeber, die den Anspruch der Klägerinnen auf Befriedigung ihrer Forderung bestätigt haben, nämlich das Urteil des Okresný súd Košice II ... [nicht übersetzt] vom 29. Mai 2012 in Verbindung mit dem Urteil des Krajský súd v Košiciach ... [nicht übersetzt] vom

15. August 2013 jedoch erst zu einem Zeitpunkt weit nach dem Beitritt der Slowakischen [Or. 10] Republik zur Europäischen Union ergingen.

- 61 Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gegen die Garantieeinrichtung zu berücksichtigen, [ein Zeitpunkt,] der im innerstaatlichen Recht festgelegt ist, das in § 44a Abs. 4 des Gesetzes Nr. 274/1994 bestimmt, dass der Versicherungsfall, wenn über den Schadensersatz das zuständige Gericht entscheidet, erst zu dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, an dem die Entscheidung, wonach die Sociálna poisťovňa zur Leistung verpflichtet ist, rechtskräftig geworden ist; so verhält es sich auch im hier in Rede stehenden Fall.
- 62 Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist daher die Annahme gerechtfertigt, dass der Gerichtshof der Europäischen Union für die Beantwortung der Vorlagefrage zuständig ist.

IV. Ergebnis

- 63 Nach alledem und in Anbetracht des allgemeinen Interesses an einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie des Umstands, dass die vorhandene Rechtsprechung nicht die erforderliche Klärung in einem vollständig neuen rechtlichen und tatsächlichen Rahmen hergibt, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass es erforderlich ist, den Gerichtshof der Europäischen Union um Antwort auf die Vorlagefragen zu ersuchen. Daher hat es das Verfahren nach § 162 Abs. 1 Buchst. c der Zivilprozessordnung und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgesetzt, wie in Punkt II des Tenors ausgeführt.

... [nicht übersetzt] [Belehrung über die Unanfechtbarkeit der vorliegenden Entscheidung]

Košice, den 5. August 2019